

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 110.

Samstag den 13. September

1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1520. (2)

Nr. 51.

Zehente-Verpachtung.

Das Verwaltungsamt der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach wird die zu dieser Herrschaft gehörigen Zehent-Berechtigungen für die Zeit seit 1. November 1845 bis hin 1851, somit auf 6 nach einander folgende Jahre, in Pacht auslassen. — Diese Verpachtung wird allemal von 9 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen: a) am 18. September d. J. zu Beuke, rücksichtlich der Zehent-Gemeinden Beuke und Blatna Bresouza; b) am 19. September d. J. zu Loitsch, rücksichtlich der Gemeinden Ober- und Unterloitsch, Zheuze, Bied und Fladorf; c) am 22. September d. J. zu St. Martin vor Krainburg, rücksichtlich der Gemeinden Feichting und heil. Geist bei Lack; d) am 29. September d. J. zu Lipoglav, rücksichtlich der Gemeinden Lipoglav, Sello bei Panze, Panze, Reber, Dulle, Plesche, Repzbe, Bresje und St. Paul; e) am 30. September d. J. zu Rudnig, rücksichtlich der Gemeinden Rudnik, Srednavas, Sello bei Rudnig, Orle, Subscentza oder Dalnavas, und Babna-Gociza. — Die Verpachtung der mehreren Zehentberechtigungen wird aber an nachbezeichneten Tagen auf der herrschaftlichen Amtskanzlei in der fürstbischöflichen Residenz zu Laibach vor sich gehen, und zwar: f) am 2. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Kosarje, St. Martin pod Smereko, Resore, Draschounik und Romania; g) am 3. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Log, Mamole, Dragomer, Lukoviz; Bresoviz, Radne, Inner- und Außergoriz; h) am 6. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Sador, Savogle, Dobruine, Podmelnik und Javor; i) am 7. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Ober- und Unter-Sadobrova, Sneiderje, Ober- und Unter-Kaschel, Salog, Slape, Bevzhe und

Studenj; k) am 9. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Bismarje, Klezbe, Soule, Jeschja, Malavas, Stoschih und der Ueberlandsgründe bei Klezbe, Slavina genannt; l) am 10. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Toma,hou, St. Martin an der Save, Hraslje, Jarsche, Obrije, Ober- und Unter-Hruschjo, Bisovik, Unter-Schischka Waitzsch und Kleiniz; m) am 13. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Moste, Sello an der Fabrik, Stephansdorf, St. Peters- und Polana-Vorstadt, dann des sogenannten Laibacher und Udmather Baufeldes und des Baufeldes der Domänen Kaltenbrunn und Thurn an der Laibach; endlich n) am 28. October d. J., rücksichtlich der Gemeinden Poreber und Hrib im Bezirke Münkendorf. — Hiezu werden Pachtlustige, insbesondere aber die Zehent-Gemeinden mit der Erinnerung eingeladen, daß als Deputirte der Letzteren nur diejenigen angesehen werden, welche die von der Gesamtheit der bezüglichen Zehentgemeindeglieder ausgefertigte, von der betreffenden Bezirksobrigkeit legalisirte, und dahin bestätigte Vollmacht, daß solche von der Gesamtheit der Gemeindeglieder erteilt worden, beigebracht haben werden, daß daher die Zehentgemeinden nur nach genauer Beobachtung dieser Formalität das ihnen bei gleichen Anboten gesetzlich eingeräumte Einstands- oder Vorzugsrecht, in so ferne sie von solchem entweder schon an dem vorliegend zur Pachtlassung bestimmten Tage selbst, oder durch ihre binnen längstens 6 Tagen darnach abzugebende Erklärung Gebrauch machen wollten, geltend machen können. — Verwaltungsamt der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach am 28. August 1845.

Z. 1507. (3)

Nr. 50.

K u n d m a c h u n g.

Das Verwaltungsamt der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach wird die zu dieser Herrschaft gehörigen, bei Laibach liegenden Acker-

gründe für die Zeit seit 1. November 1845 bis hin 1848, also auf 3 nach einander folgende Jahre, und zwar, am 16. September d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zuerst den Acker hinter St. Christoph, und unmittelbar darauf die Acker hinter dem herrschaftlichen Garten bei St. Peter, am nämlichen Tage Nachmittags von 3 bis 6 Uhr aber die Acker hinter der Caserne, in loco dieser Realitäten in Pacht auslassen; — wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. —
 Verwaltungsamt der Bischofsherrschaft Pfalz Laibach am 28 August 1845.

gen er sich zu solchen Kaufs- und Verkaufsunterhandlungen unter portofreien Zuschriften hiemit ergebenst empfiehlt.

Laibach am 22. August 1845.

Louis Brauneis.

Z. 1439. (3)

Bekanntmachung.

Auf ein Gut in Unterkrain wird ein Beamter gesucht, der außer öconomischen Kenntnissen, auch Befähigung in Grundbuchs- und Unterthanssachen haben muß. Darauf Reflectirende erfahren das Nähere zwischen dem 15. und 18. September l. J. im Gasthause zum „wilden Mann.“

Z. 1441. (3)

Dankfagung.

Am 7. August d. J. ist meine mit Heu gefüllte Scheuer, welche bei der k. k. Azienda Assicuratrice in Triest gegen Feuerschaden versichert war, ein Raub der Flammen geworden, bei welcher Gelegenheit mein darneben stehendes Wohnhaus zur Hintanhaltung der weitem Gefahr, welche das ganze Dorf bedroht hat, abgedacht wurde.

Der mir an diesen meinen beiden Gebäuden geschehene Schaden wurde sogleich erhoben, und die belobte k. k. priv. Asscuranzkammer hat mir den Schadenwerth bereits durch ihren Hauptagenten Herrn Joseph Karinger in Laibach vollständig vergüten lassen.

Für diese schnelle und vollkommene Befriedigung finde ich mich demnach verpflichtet, dieser trefflichen Anstalt meinen Dank öffentlich bekannt zu geben.

Lienfeld, im Bezirke Gottschee, am 23. August 1845.

Johann Kropf.

Z. 1512. (3)

Nr. 831.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Kraischel, Vormund des m. Franz Kovatsch von Raune, die executive Feilbietung der, dem Franz Jurglitsch von Kremen gehörigen, dem Franz Kovatsch wegen ihm zuerkannten Lebensunterhaltes executive eingeworteten, auf der dem Gute Grailach sub Urb. Nr. 49 dienstbaren 233 Hube des Mathias Jurglitsch, mittelst Obligation ddo. 30. November 1842 intabulirten Erbschaftsforderung pr. 200 fl. bewilliget, und seyen hiezu drei Termine, als der 29. August, der 29. September und der 29. October 1845 in der dießgerichtlichen Amtskanzlei, Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Befehle festgesetzt worden, daß die besagte Forderung bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Nennwerth der Obligation, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Licitationsbedingnisse und Grundbuchstract können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 15. Juli 1845.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Neudegg am 29. August 1845.

Z. 1399 (6)

N a c h r i c h t.

Louis Brauneis, Inspector, Herrschaften-Agent und Häuser-Administrator in Wien, Stadt, Singerstraße, im deutschen Hause Nr. 879, zweiten Stocke, und Inhaber des Gutes Cirknahof im Neustädler Kreise in Krain, bringt zur gefälligen Kenntnisknahme der P. T. Herrschaften und Gutsinhaber, daß ihm fortwährend häufige Anfragen und Kaufaufträge für Güter und Herrschaften in dieser Provinz zukommen, deswe-

Bei

IGN. EDL. V. KLEINMAYR,

Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in
Laibach, ist zu haben:

- Ditscheiner, J. A., practische Anlei-
tung zur gründlichen Kenntniß d s österreichischen
Wechselrechtes und Wechselgeschäftes in seiner
ganzen Ausdehnung. 2te Auflage. 8. Wien 1845 2 fl.
- Löwensohn J., der Schnell-Rechner.
8. geb. Pesth 1845, 1 fl. 20 kr.

Thiem, G. A., Predigten auf verschie-
dene Feste des katholischen Kirchenjahres, nebst
Gelegenheitsreden. 1 Bändchen, enthaltend: Pre-
digten auf das Kirchweihfest 8. Regensburg
1845. broschirt. 54 kr.

Pauls, P., kurze Frühpredigten auf alle
Sonntage des katholischen Kirchenjah-
res. 3te verbesserte Auflage. 8. Aachen
1845. brosch. 1 fl. 8 kr.

Meynert, H., Kautenblätter. Gesam-
melte neuere Erzählungen und Novellen. 2 Bänd-
chen. 8. geb., Pesth 1845. 2 fl.

Z. 1418. (2)

Zu den beigesezten Preisen hat **J. GIONTINI** in Laibach nachstehende Bücher
vorrätzig:

Sammlung, Erklärung und Rechtschreibung von



6000 fremden Wörtern,

welche in der Umgangssprache, in Zeitungen und Büchern oft vorkommen. Für Leser
aller Stände angefertigt von

Dr. **Wilhelm Julius Wiedemann.**

10. stark vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Quedlinburg 1844. 40 kr.



Die große Wahl fürs Leben, oder Ehe und Liebe

wie sie seyn sollte. Belehrung über Liebe, Zweck der Ehe und erforderliche Eigenschaf-
ten der Eheleute, herausgegeben von

Dr. A. Emil.

8. Quedlinburg. 1844. 45 kr.



Der Galanthomme,

oder der Gesellschafter wie er seyn soll. Eine Anweisung, sich in Gesellschaften beliebt
zu machen und die Gunst des schönen Geschlechts zu erwerben.

Enthaltend:

Regeln für Anstand und Feinsitte, Liebesbriefe, Heirathsan-
träge, Blumensprache, Geburtstags-Gedichte, Räthsel, decla-
matorische Stücke, Liebeslieder und Gesellschaftsspiele.

3. verbesserte Auflage. 8. Quedlinburg. 1 fl. 15 kr.



Die Bestimmung der

Jungfrau,

ihr Verhältniß als **Geliebte** und **Braut**, und Regeln für das gesellschaftliche Leben.

Von Dr. **H. J. Seidler.**

3. verbesserte Auflage. 8. Quedlinburg. 1844. 45 kr.

3. 1529. (2)

Donnerstag am 30. October d. J.

erfolgt unwiderrufflich die

Haupt-Ziehung

der großen

Realitäten-,

Gold- und Silber-Lotterie,

wobei gewonnen wird:

Das schöne und

einträgliche **PALAIS**-artig gebaute,

in der Vorstadt Landstraße, an der Ecke der D'Orsaygasse befindliche Haus
Nr. 396 in Wien, Besingung Ihrer Durchlaucht der

Frau Fürstinn Constantine Rasoumoffsky,

oder eine
bare Ablösung von

200,000

Gulden
Wiener-Währung.

Diese große Verlosung

enthält in der ungewöhnlich namhaften Anzahl von

30,030

Treffern, im Gesamt-
Betrage von Gulden
Wien. Währ.

650,000

10,000 Stück k. k. Ducaten in Gold, 53,600 Stück k. k. österr. Silber = Thaler
zu 2 fl. C. M. das Stück, und 100 Stück fürstl. Esterhazy'sche Lose.

Von allen diesen Gesamt-Gewinnsten sind in der Vorziehung nur 4000
Stück Ducaten und 2000 fl. W. W. gewonnen worden.

Wien, am 1. September 1845.

G. M. Perissutti,

k. k. priv. Großhändler.

In Laibach sind Lose zu haben bei **Joh. Ev. Wutscher,**
so wie in den meisten soliden Handlungen.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1510. (2)

Nr. 8892] IV.

K u n d m a c h u n g

für Verzehrungssteuer = Pachtversteigerungen. — Von der k. k. Cameralbezirksverwaltung zu Görz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost und Maisch, Obstmost, Schlachtvieh, frischem Fleisch ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingesalzenem, geräuchertem und eingepökelttem Fleische, Salami und andern Würsten, so wie der Bezug des der Gemeinde Monfalcone für Wein und Fleisch, dann der Gemeinde St. Peter und der Gemeinde Grado für Wein bewilligten Verzehrungssteuer-Zuschlages, im Wege der öffentlichen Versteigerung nach folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — 1. Die Verpachtungs-Verhandlungen werden, den Fall einer besondern Bestimmung ausgenommen, in doppelter Art, nämlich auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder auf drei Jahre geschlossen. — Aus dem beiliegenden Ausweise sind die Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke, dann die Objecte, in und von denen der Bezug der Verzehrungssteuer, sammt dem, einzelnen Gemeinden allenfalls bewilligten Verzehrungssteuer-Zuschlage, verpachtet wird, so wie die festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, von den zur Sicherstellung des Ver-

zehrungssteuer = Gefälles abzuhaltenden Verpachtungslicitationen als Pachtungsverwerber ausgeschlossen. — 4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag als Cautions-Depositum im Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Cautions-Depositum zurückgestellt werden. — 5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 7. Es ist gestattet, schriftliche Anbote einen Tag vor der Versteigerung bei dem k. k. Cameralbezirks-Verwaltungs-Vorstande zu Görz versiegelt einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder auch mehrerer Objecte, insofern dieselben bei der nämlichen Tagfahrt ausgedoten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Objecte, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Objectes, überlassen wird. Schriftliche Offerte an dem Tage der Versteigerung werden nicht angenommen. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 4 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse, oder einem Gefällsamte in Baren oder in Staatspapieren erlegt oder hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Nachweisung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-extracte und der gerichtlichen Schätzungs-urkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jedes Steuerobject angeboten wird, mit Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen, Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzuge-

ben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitschulden namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — e) Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die ihm genau bekannten Pachtbedingnisse (welche daher vorläufig bei den im §. 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — e) Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift versehen seyn: „Anbot zur Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke . . . (folgt der Name des Steuerbezirkes). — Ein Formulare eines solchen Angebotes folgt unten zur Einsicht. — f) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich; die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kund gemacht. — Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote, als der Bestbieter erscheint, soferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Zur Erleichterung jener bisherigen Verzehrungssteuer-

pächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag, oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Nachdem die Licitation eines Steuerobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 10. Die Einführung in die Berechtigung zum Bezuge der Verzehrungssteuer von dem obgenannten Objecte geschieht am 1. November 1845. — 11. Die besondern Pachtbedingnisse können bei der k. k. k. dalm. Cameralgefällen-Verwaltung, und bei den k. k. Cameralbezirks-Verwaltungen, dann den Obern der k. k. Finanzwache, so wie bei den Steuerbezirks-Obrikeiten des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die zehnte Stunde Vormittags. — Görz den 2. Sept. 1845. — Formulare eines schriftlichen Offertes. (Von Innen). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) für die Zeit vom 18 . . . bis 18 . . . den Jahrespachtzuschlag von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung de dato und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder: lege ich die Cassenquittung über das erlegte Quantum bei. — am 18 . . . (Eigenthändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes. — (Von Außen). (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Amtsquittung). Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in der Gemeinde (folgt der Name der Gemeinde).

Post - Nr.	Name des Steuerbezirktes der in Pachtung kömmt	Objecte, von denen der Bezug der Verz. der Steuer und des Gem. Zuschlages verpachtet wird	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis mit Inbegriff des Gem. Zuschlages		Ort der abzuhaltenden Versteigerung	Tag	Anmerkung.
				fl.	kr.			
1	der polit. Bezirk Duino	Wein Fleisch	— —	5182 494	36 24	Bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung Görz	30. Sept. 1845	Der Bezug der Verzehrungssteuer in den politischen Bezirken Duino, Monfalcone, Grabisca, Cormons und Zollmeim wird nur für das Verwaltungsjahr 1846, jedoch mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung in Pacht gegeben.
2	der polit. Bezirk Monfalcone	Wein	10 % für die Gemeinde Monfalcone u. St. Peter.	8780	58		30. Sept. 1845	
		Fleisch	50 % für die Gemeinde Monfalcone	1124	6		detto	
3	der polit. Bezirk Grabisca	Wein Fleisch	— —	8136 947	42 54		30. Sept. 1845	
	der pol. Bezirk Cormons	Wein Fleisch	— —	7027 94	3 27		30. Sept. 1845	
5	der polit. Bezirk Zollmeim	Wein Fleisch	— —	6500 1950	— —		1. October 1845	
6	der polit. Bezirk Flitsch	Wein Fleisch	— —	6080 1920	— —		1. October 1845	
7	der polit. Bezirk St. Daniel	Wein Fleisch	— —	1769 156	— —		1. October 1845	
8	der polit. Bezirk Cervignano	Wein	25 % in der Gemeinde Grado	16,227	20	1 October 1845		
		Fleisch		1215	40	detto		

K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung. — Görz am 2. September 1845.

Vermischte Verlautbarungen.
Z. 1522. (2)

Die

nen etablierte

Weiss-, Current- & Modewarenhandlung

von

Kraschowitz & Trinker,

zur

Briefstaube,

am Hauptplatze in Laibach Nr. 210,

hält

ein reich assortirtes Lager von allen Gattungen glatten und façonirten Seidenstoffen, Thibet, Jaquard & Merinos in allen Farben; — jede Art der modernsten broschirten Schafwollzeuge auf Mäntel und Kleider, so wie auch in jeder Saison die reichste Auswahl der verschiedenartigsten Kleiderstoffe; ein bedeutendes Lager von gedruckten Kattunen, Perkalin's etc.

Shawl et Shawl-Tücher,

letztere in jeder Grösse und Sorte; — farbigen Seiden- et Baumwollsammet, Crepp-, Dünntuch-, Gaze-Jris-, Voils-, glatte et façonirte Bänder; seidene und lederne Handschuhe, und noch viele Artikel, die sich diesem Geschäfte anreihen.

Von Weisswaren:

alle Sorten englischen Tull et derlei Entoilagen; alle Gattungen Seiden-Blondgrund - Pettine weiss und schwarz und selbe Entoilagen; eine Auswahl echter und unechter Blondes, Valenzien et Tull-Spitzen nebst Moul-, Battist- et Tull-Stickereien in den neuesten Ball-Kleidern, so wie alle Gattungen weisse Cambrigg's, Perkals, Battist, Vapeur, Mousselin, Organtin, Moul, Lyon, Tarletan, Damen-Schnürl-Pique et Brünner Barchet, Gesundheits-Flanel, Wallis, Gradl, Sommer-Pique, Rips, Tril, englisch Leder etc.

Für Herren

in jeder Saison das Geschmackvollste in Beinkleiderstoffen, Gilets, Echarpes, Cravaten, Chemiseten, Krägen, Seiden-Hals- et Foulard-Sacktücheln etc.

Möbelstoffe

von neuestem Geschmake in Schaf- und Baumwolle, gedruckt und broschirt, so wie auch eine grosse Auswahl von 6/4, 7/4, 8/4, glatten und broschirten Vorhang-Musselinen, und derlei Borduren et Fransen, und versichert stets die billigste und reelste Bedienung.

Daselbst befindet sich

die k. k. landesprivilegirte Regen- et Sonnenschirmfabriks-Niederlage des
N. B. Winkelmann's Sohn in Wien.

3. 1523. (2)

N a c h r i c h t.

Mehrere 100 Stück leere Kisten werden zu sehr billigen Preisen verkauft. Nähere Auskunft ertheilen Kraschowitz et Trinker.